



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 5. April 2022 rv

**Vernehmlassung zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts) –
Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Einführung des Trusts (Änderung des Obligationenrechts, OR) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen:

Es ist sinnvoll, das Rechtsinstitut des Trusts auch in der Schweiz zu regeln, da der Trust in der Schweiz bereits heute bekannt und verbreitet ist. Wir befürworten die Herangehensweise, den Trust als neues Rechtsinstitut sui generis einzuführen, beruhend auf Rechtsinstituten des Schweizer Rechts, ohne Übernahme der common law Konzepte.

Wir begrüssen, dass die Gesetzesvorlage bezüglich des Erbrechts den Schutz der Rechte der Erben des Trustbegründers regelt, insbesondere das Herabsetzungsrecht (Art. 528 Abs. 3 ZGB). Unklar ist, inwieweit auch eine Ausgleichungspflicht derjenigen Erben besteht, die Ausschüttungen vom Trust erhalten haben. Im Weiteren befürworten wir, dass in der Trusturkunde die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vorgesehen werden kann. Damit können Familien im Rahmen der Nachlassplanung die Austragung erbrechtlicher Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten vermeiden.

Insbesondere begrüssen wir die Rechtssicherheit, die im Bereich des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) geschaffen wird. Das Einbringen eines Grundstücks in ein Trustvermögen stützte sich bislang auf die Rechtsprechung, die bezüglich der Bewilligungspflicht gemäss BewG nicht konstant und auch nicht unbestritten war. Mit der Einführung des Trusts im OR liegen nun Normen vor, die Unklarheiten bezüglich der Bewilligungspflicht im Wesentlichen beseitigen. Ein Problem sehen wir im Falle des Revocable Trusts, wenn der in der Schweiz wohnhafte ausländische Trustbegründer, der ein Grundstück in den Trust eingebracht hat, die Schweiz verlässt und danach den Trust widerruft. Die Rückübertragung des Grundstücks vom Trustee auf den Begründer wäre dann aufgrund des BewG bewilligungspflichtig.

Ergänzend stellen wir folgende

Anträge:

Antrag 1: zu Art. 529m OR

Die öffentlichen Register sind nicht auf die in Art. 149d IPRG genannten Register zu begrenzen.

Begründung:

Art. 529m regelt, dass bei einem in einem öffentlichen Register eingetragenen Trust, das Trustverhältnis angemerkt sein muss, ansonsten dieses gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam ist. Der erläuternde Bericht spricht im Zusammenhang mit den öffentlichen Registern explizit nur von den von Art. 149d IPRG erfassten Registern. Unseres Erachtens erscheint aber die Offenlegung des Trustverhältnisses nicht nur dort sinnvoll, wo das öffentliche Register die Eigentumsübertragung selbst bewirkt, sondern auch dort, wo das Gesetz einen Dritten in seinem guten Glauben schützt, wenn dieser sich auf eine im Register eingetragene bzw. nicht eingetragene Tatsache verlässt.

Antrag 2: zu Art. 529n Abs. 2 OR

Die Bestimmungen des SchKG in Bezug auf die Auskunfts- und Herausgabepflichten sind zu prüfen und allenfalls anzupassen, so dass für die Konkursämter eine auskunfts- und herausgabepflichtige Person bezeichnet ist.

Begründung:

Das Trustvermögen haftet nur für in den Bestimmungen der Trusturkunde bestimmte Verbindlichkeiten und für solche, die aus der gehörigen Erfüllung der Funktion des Trustees entstanden sind. Es ist für alle anderen Verbindlichkeiten einer Zwangsvollstreckung entzogen.

Aufgrund dieser Bestimmung ist im Falle eines Konkurses des Trusts sicherzustellen, dass die Konkursverwaltung die Trusturkunde erhält.

Antrag 3: Art. 529r OR

In Art. 39 SchKG ist eine Formulierung für die Betreuung auf Konkurs eines Trusts aufzunehmen.

Begründung:

Gemäss dem erläuternden Bericht kann analog der Aktiengesellschaft über den Trust den Konkurs eröffnet werden. Sinnvollerweise sollte auch Art. 39 SchKG entsprechend ergänzt werden. Ansonsten erfolgt die Konkursöffnung nur bei Überschuldung, jedoch nicht auf Betreuung.

Antrag 4: Art. 284a SchKG

In Art. 284a SchKG ist die Formulierung «Trustee als Vertreter des Trusts» beizubehalten.

Begründung:

In der heute gültigen Fassung wird von der Betreuung gegen den Trustee als Vertreter des Trusts gesprochen. Sinnvollerweise sollte dies in der neuen Fassung beibehalten werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Antrag 5:

Bezüglich der steuerlichen Behandlung des Trusts sind im Bereich des Irrevocable Discretionary Trusts Verbesserungen vorzunehmen.

Begründung:

Die im Entwurf gewählte Option 1 (Erläuternder Bericht S. 72 ff.) führt dazu, dass der Trust in der Nachlassplanung steuerlich unattraktiv ist. Die übertragenen Vermögenswerte werden bei der Errichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zum Tarif für Nichtverwandte unterliegen. Die Ausrichtung von Leistungen wird der Einkommenssteuer unterliegen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 5. April 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- zz@bj.admin.ch (in Word- und PDF-Datei)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung